

Stadt Laupheim

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.02.2011 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung vom 20.12.1999 beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Laupheim betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtbibliothek kann von den Einwohnern der Stadt Laupheim und des Umlandes benutzt werden. Sonstige Benutzer können zugelassen werden, hierüber entscheidet die Stadtbibliothek.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Leser muss sich bei der Anmeldung persönlich durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt. Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung bzw. die Gebührensatzung und die Weisungen des Bibliothekspersonals.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Jeder Benutzer kann sich die Medien selbst auswählen. Vor dem Verlassen der Stadtbibliothek sind die Medien sowie der Benutzerausweis zur Verbuchung vorzulegen. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek; er ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Benutzerausweises sowie die Änderung seiner Adresse unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (3) Bei Verstoß gegen Verpflichtung § 2 (2) haftet der Benutzer für alle Folgen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Stadtbibliothek es verlangt.
- (5) Der Benutzer ist damit einverstanden, dass seine Daten für Bibliothekszwecke elektronisch gespeichert werden.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist bei Büchern und Kassetten beträgt jeweils 28 Tage und bei anderen Medien (CD, CD-ROMs, DVDs, Zeitschriften) jeweils 14 Tage. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.

Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbibliothek. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind Bestseller, DVDs, Weihnachtsbücher und Weihnachtsmedien. Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch und im Online-Katalog gestellt werden. Schriftliche Verlängerungsanträge (Brief, Fax, E-Mail) können nicht bearbeitet werden. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind erst nach Ablauf einer Sperrfrist und nicht für vorbestellte Medien möglich. Für Ausfälle der EDV und das Nicht-Erreichen des Servers übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Entleiher selbst verantwortlich. Die Leihfrist wird maximal zweimal um jeweils 14 Tage verlängert. Wie viele Medien gleichzeitig entliehen werden können und ab welcher Altersgruppe welche Medien entliehen werden, legt die Stadtbibliothek fest. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

Für die nichtöffentliche Zweigstelle Schulmediothek gelten gesonderte Ausleihbedingungen und Ausleihfristen, die die Stadtbibliothek festlegt.

- (2) Es ist unzulässig, entlehene Bücher an andere Personen weiterzugeben.
- (3) Bücher, die im Buchbestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr beschafft werden. Dafür ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

- (1) Während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen, Mappen, Rucksäcke und andere Behältnisse in die Taschenschränke einzuschließen oder abzugeben. Auf Verlangen des Personals muss der Besucher Einblick gewähren.
- (2) Die Benutzer der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass ein ungestörter Betrieb der Einrichtung gewährleistet ist. Essen, Trinken und Rauchen sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Das Betreten mit Rollschuhen, Inline-Skates oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Benutzer haben das Büchereigut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Sie haften gegenüber der Bücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Büchereiguts und aller Einrichtungen resultieren. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Der Benutzer hat

den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Ausgeliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien und Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen.
Für Gegenstände des Benutzers, die in der Bibliothek abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Bücher und andere Medien sowie Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD-, Video- und Kassettenhüllen, Strichcodes, Texthefte, Beihefte ist Kostenersatz nach der gültigen Gebührensatzung zu leisten.
- (5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er die Stadtbibliothek während dieser Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht benutzen. Befinden sich in einer solchen Wohnung bereits ausgeliehene Bücher, so ist die Stadtbibliothek zu verständigen, damit die Bücher abgeholt und desinfiziert werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese sind in der Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Für die nichtöffentliche Zweigstelle Schulmediothek auf dem Schulcampus gilt folgendes: Schüler des Schulcampus Rabenstraße, die Zugang zur Schulmediothek erhalten, müssen dort bis zum Schulabgang keine Ausleihgebühren entrichten.
- (4) Die Gebühren für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung zur Folge. Bei Ausschluss wird der Benutzungsausweis einbehalten.

§ 8

Multimedia- und Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbibliothek stellt Ihren Benutzern EDV-Arbeitsplätze u.a. zur Recherche in digitalen Medien zur Verfügung. Das Internet kann von allen Benutzern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Benutzer bis zum 14. Lebensjahr benötigen zur Internetnutzung die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss von der Benutzung (vgl. § 7 dieser Benutzungsordnung). Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z. B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderung oder -störung und Manipulationen an den Rechnern. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust und Beschädigung gespeicherter Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für die Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch die Bestellung oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Dokumente und Dateien dürfen ausschließlich auf Datenträger geladen werden, die in der Stadtbücherei erhältlich sind.
- (5) Für die Benutzung der Arbeitsplätze wird von der Stadtbibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben
- (6) Für Ausdrücke wird eine Gebühr erhoben.

§ 9

Benachrichtigungen

Auf Wunsch des Benutzers kann die Stadtbibliothek Benachrichtigungen z. B. Abholbenachrichtigungen für Vorbestellungen per Email/SMS oder eine Nachricht zu demnächst fälligen Medien per Email/SMS versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mail- bzw. SMS-Servers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox/Handys durch den Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 09.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. März 2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Laupheim, 08.12.2012



Rainer Kapellen
Bürgermeister

| Satzung (S) Änderung (Ä) vom | Öffentliche Bekanntmachung | | In Kraft ab |
|------------------------------------|----------------------------|--------|-------------|
| | am | SZ-Nr. | |
| (S) 01.03.2011 | 08.12.2012 | | 09.12.2012 |

